

## PRESSEMITTEILUNG

6. Februar 2018  
Nr. 08/2018

### Jugendschöffenwahl 2018

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Für die Wahl der Jugendschöffen im Landkreis Weilheim-Schongau werden insgesamt 14 Frauen und Männer gesucht, die am Amtsgericht Weilheim i. OB und am Landgericht München II als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Jugendhilfeausschuss schlägt doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2018 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Landkreis Weilheim-Schongau wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbe-  
wusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvor-  
eingonnenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa  
wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen  
Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverur-  
teilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und je-  
des Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide  
Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurtei-  
lung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die per-  
sönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von  
Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öf-  
fentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag  
standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren  
Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der  
Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich  
machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an  
der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dia-  
logfähigkeit abverlangt.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bis spätes-  
tens **Freitag, 09.03.2018** an das Landratsamt Weilheim-Schongau, Amt für Jugend  
und Familie, Pütrichstrasse 10, 82362 Weilheim.

Bewerbungsformulare können im Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau  
bei Frau Schober (Telefon 0881/681-1339) angefordert oder im Internet unter der  
Internetadresse <http://www.weilheim-schongau.de> unter der Rubrik „Jugend und  
Familie“ heruntergeladen werden.

**Martina Huber**  
Pressestelle